

Prozessbeschreibung: Erbringung der Dienstleistungen

1. Prozessfestlegungen

1.1. Prozessinhalte

Diese Prozessbeschreibung regelt die Erbringung aller Dienstleistungen, die Rauchfangkehrerbetriebe laut Salzburger Feuerpolizeiordnung, Baupolizeigesetz, Luftreinhaltegesetz, Heizungsanlagen-Verordnung und Feuerungsanlagenverordnung zu erbringen haben. Das freie Gewerbe ist nicht Teil des integrierten Managementsystems und daher nicht in dieser Prozessbeschreibung geregelt.

Im Einzelnen beschreibt diese Regelungen daher folgende Dienstleistungen:

- Kehren von Fanganlagen und Verbindungsstücken (Arbeiten lt. Salzburger Feuerpolizeiordnung)
- Überprüfung von Fanganlagen und deren Verbindungsstücken
- Befundung und Mängelmeldung
- Überprüfung von Feuerstätten (Kontrolle der Durchführung der Abgasmessung)
- Feuerpolizeiliche Beschau
- Feststellung der erforderlichen Verbrennungsluftzuführung (lt. ÖVGW)

1.2. Begriffe

Fänge: Unter dem Sammelbegriff Fänge versteht man Rauch-, Abgas-, Luft-, Überdruck- und Sonderfänge.

2. Ablaufbeschreibung, Verantwortlichkeiten, Prozess- inputs und –outputs der Erbringung der Dienstleistungen

Ablauf	Verantwortliche			Mitgeltende
	DF	MA	Inf.	Unterlagen
<pre> graph TD A[Kalenderausdruck/Arbeits-] --> B[Erbringung der jeweiligen Kehr- und Überprüfungs- oder der ebenleistung] B --> C[Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit. Bei Nichtanwesenheit des Kunden - Kehr- und Betretungserlaubnis.] C --> D[Erfassung in der EDV / Austragen aus der Kehrliste oder Kkehrbuch] D --> E[Abrechnung] E --> F[Ggf. Mahnung] </pre>	DF	MA	Inf.	Unterlagen
	RFK			Formulare s. nähere Angaben je nach Dienstleistungsart →
	Büro RFK			Formulare s. Nähere Angaben je nach Dienstleistungsart ←
	Büro RFK			Rechnung →
	Büro		RFK	Mahnung →

DF = Durchführung

MA = Mitarbeit

Inf. = Information

2.1. Nähere Angaben zur Erbringung der Dienstleistungen im Allgemeinen

Unsere Mitarbeiter sind angehalten, Ihrer Arbeit stets sorgsam und umsichtig zu verrichten und darauf zu achten, nichts zu beschädigen, sowie Wohnung, Gebäude und Grundstück des Kunden so wenig wie möglich zu beschmutzen. Daher müssen insbesondere folgende Grundsätze beachtet werden:

- Für jeden Fang muss je nach seiner Beschaffenheit jeweils das passende Kehr-, Reinigungs- und Überprüfungsgerät verwendet werden um eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten sicherzustellen und mögliche Beschädigungen des Fanges zu vermeiden.
- Der Kunde ist davon zu informieren, dass es bei Fehlen geeigneter Begehungseinrichtungen und Kehrung von der Fangmündung zu Schäden an der Dacheindeckung kommen kann. Für einen gefahrlosen Zugang müssen erforderlichenfalls geeignete Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein.
- Unnötigen Abfall vermeiden

- Fahrtstrecken zu und von den Objekten sind zu optimieren
- Sicherheitsausrüstung verwenden und ggf. vor Benützung auf Funktionsfähigkeit überprüfen
- Es ist auf die Vermeidung von Schäden zu achten. Im Schadensfall ist dieser unverzüglich der Kunde und dem Büro zu melden.

Um sicherzustellen, dass die Arbeiten qualitativ hochwertig durchgeführt werden, unterziehen sich alle Mitarbeiter den im Prozess Mitarbeiter und ArbeitnehmerInnenschutz geforderten Ausbildungen.

Da viele unserer Dienstleistungen im öffentlichen Auftrag erfolgen, ist der Nachweis über die korrekte und vollständige Ausführung von hoher Bedeutung, weshalb die in den folgenden Angaben enthaltenen Regelungen über das Führen von Aufzeichnungen bzw. die Verwendung von Formularen unbedingt einzuhalten sind:

2.2. Nähere Angaben zum Kehren und Prüfen von Fanganlagen und Verbindungsstücken

Die Arbeiten werden im Sinne der Salzburger Feuerpolizeiordnung, Baupolizeigesetz, Luftreinhaltengesetz, Heizungsanlagen-Verordnung und Feuerungsanlagenverordnung des Berufsausbildungsplans (Bundesgesetzblatt 610/95) verwaltet und durchgeführt. Durch die örtliche Baubehörde erster Instanz kann eine davon abweichende Regelung getroffen werden.

Kehrperioden:

Abgasanlage

1x jährlich	2x jährlich	3x jährlich	4x jährlich
Gas (mit feuchtigkeitsunempfindlichen Fängen)	Gas (mit feuchtigkeitsempfindlichen Fängen)	Pellets	sonstige Heizöle
Einzelöfen die unter 30 Tagen geheizt werden (Formular)	Heizöl extra leicht bis 120 kW	Hackgut	feste Brennstoffe
	Pellets mit Solarthermie	feste Brennstoffe mit Solarthermie	
	Hackgut mit Solarthermie		
	Selchen/Räucherammern		

Die Kehrarbeiten dürfen von nachstehend angeführten Personen selbständig durchgeführt werden:

- Rauchfangkehrergesellen,
- Qualifizierte Rauchfangkehrergesellen,
- Rauchfangkehrermeister.

Die Arbeiten werden innerhalb der innerbetrieblich geregelten Arbeitszeiten von Montag bis Freitag verrichtet, im Bedarfsfall (technischen Störungen oder Kundenwunsch) auch außerhalb dieser Tage. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt unter Zuhilfenahme folgender Arbeitsgeräte:

Handwerkzeug, Kehrgerät, Ableingerät, Stoßbürste und dem Fuhrpark. Die Endprüfung erfolgt durch Spiegeln, Ablängen mittel Kehrgerät oder Zugprobe der Fänge.

Zur Sicherheit unserer Mitarbeiter werden nachfolgende Mittel zur Verfügung gestellt und müssen von den Mitarbeitern auch verwendet werden: Sicherheitsgurte, Arbeitsschuhe mit rutschfester Sohle, Staubmasken, Staubschutzbrille, Arbeitshandschuhe, Arbeitsbekleidung.

Aufzeichnungen/Formulare:

Datum, Ausführender und Art der durchgeführten Arbeit gehen aus den Kehrmappen hervor, die Erledigung der durchgeführten Arbeiten bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift auf dem Kehrblatt/der Hausliste oder auf der Arbeits-&Tagesliste (aus EDV-Programmen)/Kalenderblatt.

Die Abrechnung hat entsprechend dem Salzburger Kehrtarif zu erfolgen. Wird wegen einer Kehrung von der Sohle bzw. über Außenaufstieg ein zusätzlicher Aufwand verrechnet, muss dies vorab mit dem Formular Zuschlag Aufstieg und Kehrung von unten mit dem Kunden abgestimmt werden.

Sollte der Kunde die Kehrung verhindern, ist dies auf dem Kehrblatt/der Hausliste zu vermerken und ggf. nach neuerlichem Kehrversuch der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.3. Nähere Angaben zur Befundung und Mängelmeldung

Die Befund- und Mängelfeststellung wird gemäß der geltenden Gesetze bzw. Verordnungen durch den für das Kehrobjekt zuständigen Rauchfangkehrer, bei Neubauten einen im Kehrgebiet zuständigen Rauchfangkehrer durchgeführt und mittels folgender Formulare einheitlich aufgezeichnet.

Aufzeichnungen/Formulare

Die Formulare sind ordnungs- und sinngemäß vom RFK auszufüllen. Kehrstellenaufnahmeformulare und Befunde sind mit einem entsprechenden Ordnungssystem im Büro zu verwahren.

Bei der **Befundung** werden in folgenden Fällen werden folgende Formulare verwendet:

Arbeit	Besonderheit Fang oder Kunde	Formular
Befundung der Fänge ohne angeschlossener Feuerstätte		Rauchfangbefund (Formblatt Landesinnung)
Befundung der Fänge mit angeschlossener Feuerstätte		Anschlussbefund (Formblatt Landesinnung)
Vor- Endbefund für ortsfest gesetzte Öfen		Vor-Endbefund (BI RFK/Hafner)
Endbefund Gas	Gasversorgungsunternehmen Salzburg AG	Endbefund Gas (2018)

Mängelmeldungen können jederzeit bei der Erbringung aller Dienstleistungen anfallen. Der Rauchfangkehrer hat wahrgenommene Mängel hinsichtlich der Brandsicherheit und des Reinigungszustandes dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten bekanntzugeben. Sofern innerhalb angemessener Frist die Behebung bekanntgegebener Mängel nicht erfolgt, sowie bei Gefahr im Verzug, hat der Rauchfangkehrer die Mängel der Feuerpolizeibehörde anzuzeigen (entsprechend §9 FPO).

2.4. Nähere Angaben zur Prüfung der Feuerstätten (Abgasmessungen)

Die Überprüfung erfolgt nach dem Luftreinhaltgesetz, Heizungsanlagen-Verordnung und Feuerungsanlagenverordnung sowie den geltenden normativen Bestimmungen.

Luftreinhaltgesetz für Heizungsanlagen 2009

Überwachungsstelle:

a) bei fanggebundenen Anlagen: derjenige Rauchfangkehrerbetrieb, der vom Verfügungsberechtigten mit dem Reinigen, Kehren und Überprüfen des Rauch- oder Abgasfangs beauftragt ist;

b) bei nicht fanggebundenen Anlagen: derjenige Rauchfangkehrerbetrieb, dem vom Verfügungsberechtigten die Errichtung, der Einbau oder der Austausch der Anlage gemeldet worden ist;

Die Überprüfung wird durch die in der Stellenbeschreibung genannten Personen durchgeführt. Im Zuge der internen Audits wird stichprobenweise kontrolliert, ob das Kontrollorgan (Prüforgan) sowie alle verwendeten Messgeräte eine gültige Prüfnummer vom Land Salzburg aufweisen können.

Die Heizungs-Datenbank des Landes Salzburg ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu betreuen und Anfragen um Freigabe durch Wartungsfirmen sind umgehend (*binnen 1 Woche*) zu bearbeiten.

2.5. Nähere Angaben Feuerpolizeilichen Beschau

Die Arbeiten werden im Sinne der Salzburger Feuerpolizeiordnung durchgeführt.

Die Arbeiten dürfen von nachstehend angeführten Personen selbständig durchgeführt werden:

- Rauchfangkehrermeister.

Die Arbeiten werden innerhalb der Vorgaben der zuständigen Baubehörde verrichtet. Die Ausschreibung erfolgt durch die Baubehörde.

2.6. Nähere Angaben zur Feststellung der erforderlichen Verbrennungsluftzuführung

Die Überprüfung auf Zuführung von ausreichender Verbrennungsluft für raumluftabhängige Gasfeuerstätten (Bauart B) hat unter Anwendung und Einhaltung der ÖVGW GK 62 (Messverfahren für Verbrennungsluftzuführung) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Wird beim Messverfahren keine ausreichende Verbrennungszuluft nachgewiesen, so ist die Anlage nicht freizugeben oder die Sperre zu veranlassen.

Der Verfügungsberechtigte sowie das Gas-Versorgungs-Unternehmen sind unverzüglich und nachweislich zu verständigen.

Aufzeichnungen/Formulare

Alle Daten gem. ÖVGW Richtlinie GK 62 sind im [Formular GK 62](#) zu erfassen. Es entspricht dem im Anhang der ÖVGW Richtlinie GK 62 angeführten Formular. Dieses Messprotokoll ist dem Auftraggeber sowie dem GVU mit Hinweis zum Ergebnis der messtechnischen Überprüfung der Verbrennungsluftzuführung sowie allfällig erforderliche Maßnahmen zu übermitteln.

3. Prüfungen

3.1. Kontrolle der Kehrmappen

Beim Austragen der Arbeits- & Tageslisten oder Kehrbücher wird kontrolliert, ob alle Kunden auf den Kehrlättern/Hauslisten unterschrieben haben oder anderweitig der Nachweis über die Durchführung der Kehrtätigkeit erbracht wurde. Bei nicht durchgeführten Kehrunge oder Überprüfungen sind die Kehrbücher entsprechend zu sortieren oder neue Arbeits- & Tageslisten auszudrucken.

Entsprechende Eintragungen sind in der EDV vorzunehmen.

3.2. Kontrolle der Nebentätigkeiten

Die Kontrolle der Nebentätigkeiten erfolgt durch die Kontrolle und Freigabe der Berichte durch die GF.